

Teutschen Kirchen und Gemeine zu St. Peter alhier Supplicando allerunterthänigst ersuchet und gebeten, Wir geruheten die von Unseren in Gott höchstseeligst ruhenden Königl. Vorfahren ermelter Kirchen ertheilte Privilegia Frey- und Gerechtigkeiten nicht alleine zu bestätigen, sondern auch in einem und anderen ietziger Gelegenheit nach zu vermehren und zu verbeßern, alermaßen Sie dann desfalls einige Punkten entworfen, welche Wir nach beschehener reiflicher Überleg- und Nachsehung allergnädigst approbiret und genehm gehalten, Verordnen setzen und wollen solchemnach hiemit allergnädigst:

1. Daß in der Teutscheu Kirchen St. Petri der Gottesdienst mit Predigen, Administrirung der heiligen Sacramenten, Copuliren, Leichbegängnissen und dergleichen in Teutscher Sprache verrichtet werden möge, eben so frey alß es in andern Dänischen Kirchen hiesiger Unsere Königl. Residentz Stadt verrichtet wirdt.

2. Soll die besagte Teutsche Kirche und Gemeine alle Jura und Beneficia, welche die andern Kirchen und Gemeineu in dieser Stadt fähig sein, vollenkomblich mit haben und genießen.

3. Sollen die Predigern bei offtermanter Teutschen Kirchen freye Macht haben die Teutsche Gemeine und dero Mitglieder, Einheimische oder Frembde an waß Ohrt der Stadt dieselben sich aufhalten oder wohnen möchten, wenn Sie gefordert werden, Ihrem Ampte nach unghindert zu bedienen.

4. Imgleichen soll gedachter Gemeine allemahl frey stehen, umb Beybehaltung guter Einigkeit, unter denen beeden Predigern, sich von wehme sie wollen bey Kindtauffen, Hochzeiten, Begräbnüßen und sonst in allen andern, es sey in Freud- oder Trauerfällen Ihres Ampts gemäß bedienen zu laßen.

5. Wir haben auch ermelter Teuschen Gemeine diese absonderliche Königl. Gnade hiebey allergnädigst ertheilt, daß weiln Ihre Predigern auß ihren eigenem Mitteln für anitzo Salariet werden, Ihre bey ereugenden Vacantzien zugelaßen und frey stehen solle, sich anderwärts umb Zwey oder Drey tüchtige qualificirte Subjecta umbzusehen, und Unß dieselbe auf Vorwissen des, nach inhalt Articuli seq. pro tempore verordneten Kirchen-patroni mittelst eines geziemenden memorialis zu Wiederersetzung der

vacanten stelle allerunterthänigst vorzuschlagen, da Wir dann nach Befindung deren guten qualiteten und tüchtigkeit, Einen derselben zum Pastoren oder Diaconum, nach dem es die Noturft erfordern würdt, weiters allergnädigst vociren und bestellen wollen.

6. Wie dann allemahl einer Unserer Vornehmsten Ministern, welchen die Gemeine dazu vorgeschlagen und begehren würdt, von Unß als Patronus constituiret, so über die Kirche inspection haben, und bey vorkommenden Nohtwendigkeiten, deren Aufnehmen und Bestes suchen solle.

7. Eß sollen auch allezeit Zweene der Vornehmsten und wohlbegüterten Bürger auß der Gemeine zu Eltesten der Kirche erwählt werden, auch in solchem Ampte die Zeit ihres Lebens verbleiben, Eß sey dann daß Wir dieselbige anderwertig zu Unseren Diensten fordern, oder auch daß Sie wegen übeln Verhaltens oder andern erheblichen Uhrsachen cassiret würden, da sichs auch begeben solte, daß die Eltesten der Kirche hohen Alters oder andere Leibes indisposition halber, unvermögendt, solchenfalls sollen denenselben Zweene anderen gute Männer auß der Gemeine adjungiret werden.

8. Außer diesen sollen gleichfallß auß der Gemeine Zweene Ehrbare und begüterte Bürger zu Vorstehern der Kirchen verordnet werden, welche Vier Jahre lang in solcher Function stehen, und in wehrender Zeit der Kirchen Bestes und Aufnehmen allewege mit suchen und befördern helfen, auch der Kirchen Einnahme und Außgaben richtig annotieren davon Jedes Jahr nach inhalt des zehenden Articuli, gebührende richtig Rechnung ablegen, selbe justificiren und sich davor quitiren laßen.

9. Nachdem auch dann und wan sich einige fromme und Christliche Hertzen gefunden, welche zu Gottes Ehre und der Kirchen Besten zu unterhaltung der Prediger Wittwen, Teutschen Schulen und Haußarmen, einige gewiße Mittel und Capitalien testamentiret und vermachen, alß sollen zu deren a parten Administration noch Vier suffisante und wohlhabenden Bürger auß der Gemeine alß curatores verordnet und bestellt werden so über ietzsgemelte Testamentsgelder Legata und Donationes so dan auch der Kirchen selbst angehörige Mittel disponiren, die Gelder zu rechter Zeit gegen gute Versicherung außsetzen, die Zinsen einfordern, auch Jährlich